



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Revision der schweizerischen Bundesverfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

einen Krieg ernsthaft wollen zu müssen. Ist's ein alter Racheplan, den er jetzt hervorruft? Haben der Besuch des Erzherzogs Albrecht in Warschau und die russischen Georgenkreuze ihm Sorge um eine bevorstehende Coalition der Ostmächte in die Seele geworfen, der er durch einen schnellen Entschluß zuvor kommen will, bevor sie festgesponnen wird? Wir suchen zur Zeit vergebens nach einer Erklärung, aber wir erachten, ganz abgesehen von der spanischen Thronfrage, durch die Haltung der französischen Politik unseren Frieden für stärker bedroht, als je seit dem Jahre 1866.

Die Revision der schweizerischen Bundesverfassung.

Auf der Tractandenliste der ordentlichen Sommersession, zu welcher die schweizerische Bundesversammlung gegenwärtig zusammentritt, steht bekanntlich auch die Revision des eidgenössischen Staatsgrundgesetzes. Nach langen anfangs vergeblichen Bemühungen hatten es die Freunde des Fortschrittes endlich letztes Jahr dahin gebracht, daß von den beiden gesetzgebenden Räten dem Bundesrathe der Auftrag erteilt wurde, für diese Session Bericht und Antrag zu hinterbringen, in welchen Punkten die Bundesverfassung einer Reform zu unterziehen sei. Eine lebhafte und gründlich-grundsätzliche Discussion in der Presse und in öffentlichen und halbamtlichen Parteiversammlungen während des letzten Sommers war jenem endlichen Beschlusse vorhergegangen. Dann war der Streit eine Zeitlang eingeschlafen und hatte den Alpenbahnbestrebungen Platz gemacht, bis im letzten April und Mai die Kunde von den Berathungen der eidgenössischen Executive über die Bundesrevision und die Anfangs Juni erfolgte Publication des aus jenen hervorgegangenen Reformprogrammes die Stimme der Presse von neuem aufrief, das Verdikt der öffentlichen Meinung über dieses letztere abzugeben.

Zwei Hauptrichtungen, welche sich die Namen der liberalen und der demokratischen Partei beigelegt haben, sind es, welche in diesem Meinungskampfe vorzüglich Berücksichtigung verdienen; denn von der dritten, der conservativen Partei, ist nicht viel mehr zu sagen, als daß sie eben alles beim Alten lassen möchte*), und daß sie sowohl durch Mangel an Sinn für wahrhaft öffentliches Leben als durch ihre geringe numerische und geistige Bedeutung fast ganz in den Hintergrund tritt. Jene beiden erstgenannten Parteien haben das mit einander gemein, daß beide den Fortschritt, beide die Hin-

*) Doch nicht so ganz alles, denn wir lesen in der ultramontanen „Walliser Zeitung“, daß man dort von der Bundesverfassungsrevision ganz besonders die Aufhebung des Art. 58 erwarte, welcher lautet: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.“

wegräumung der diesen hemmenden Hindernisse, namentlich möglichste Freiheit des Handels und Verkehrs, der Berufs- und Gewerbeausübung, der Niederlassung, der Eheschließung, größere Einheit, Klarheit und Sicherheit im Verkehrsrechte namentlich der Eisenbahnen und im Schuldentrieb, endlich volle Gewissens- und Glaubensfreiheit verlangen. Was sie von einander trennt, sind die besonderen Forderungen der demokratischen Partei, deren Wesen und Charakter man übrigens trotz des gleichlautenden Namens nicht mit dem der Demokratie Deutschlands identifizieren darf.

Diese Forderungen lauten auf Aenderung der bundesstaatlichen Grundlagen der eidgenössischen Verfassung von 1848, auf Kräftigung der centralen Organe des Bundes auf Kosten der kantonalen Autonomie und andererseits, als Gegengewicht gegen jene, auf eine constitutionelle Controle von Seiten der Gesamtheit des Schweizervolkes über die gesetzgeberischen Akte der Bundesgewalt, d. h. Einführung des nun schon in den bedeutendsten Kantonen bestehenden Referendums in den Bund u. a. m.

In dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrathe ist auch die demokratische Richtung nicht unvertreten, jedoch in der Minderheit. Außerdem repräsentiren in demselben zwei Mitglieder die eigenthümlichen Anschauungen der französischen Schweiz gegenüber der deutschen. Es war somit von vornherein nicht daran zu denken, daß diese Behörde anders als durch Transactionen zu einem einheitlichen Reformprogramm gelangen werde. Das Erste daher, worüber die liberale und die demokratische Partei in ihrer Beurtheilung des Programms auseinandergehen, ist daß die letztere es lieber gesehen hätte, wenn ihre Vertretung im Bundesrathe einen Minoritätsantrag formulirt hätte, während die Liberalen an dem einheitlichen Programm gerade das loben, daß es sich innerhalb der Schranken des Möglichen und Erreichbaren gehalten und die Würde der höchsten Executive nicht dadurch getrübt habe, daß sie vor allem Volke in die Arena der politischen Parteien heruntergestiegen. Letzteres ist dann Sache der Bundesversammlung; dort wird für und gegen das Bundesreferendum und was alles mit der specifisch demokratischen Anschauung zusammenhängt, ein heißer Kampf gekämpft werden, wie er jetzt schon für und wider die bundesrätthlichen Reformvorschläge in der Presse entbrannt ist.

Suchen wir die Stellung der beiden großen Parteien zu diesen Vorschlägen zu bezeichnen, so ist vorauszuschicken, daß dieselben nicht nur über eine Aenderung an den bundesstaatlichen Grundlagen der Verfassung gänzlich schweigen, sondern auch an der Finanzverfassung möglichst wenig zu ändern bestrebt sind und daher alles zu vermeiden suchen, was dem Bunde neue Lasten auferlegen könnte. Da ist also keine Rede von der in jüngster Zeit selbst von dem Genferischen Mitgliede des Bundesraths studir-

ten und befürworteten Bundestabaksteuer, ebensowenig aber auch von der seitens der Demokraten gewünschten Uebernahme der höheren Unterrichtsanstalten durch den Bund, von einer eidgenössischen Universität u. s. w., worüber grade auch in den letzten Monaten in der deutschen und noch mehr in der französischen Schweiz viel geredet und geschrieben wurde. Alle diese Lücken werden von den Demokraten scharf getadelt. Es schwebt ihnen etwas wie die Idee einer hohen kulturhistorischen Mission der Schweiz vor, zufolge welcher diese sowohl in formal politischer Beziehung das Muster eines Volksstaates mit möglichst allseitiger aktiver Betheiligung der Einzelnen am öffentlichen Leben, als auch dasjenige eines durch Straff zügelnde und bis in die äußersten Glieder hinausreichende Centralgewalt zusammengehaltenen Staatsorganismus werde. Als wesentliche Hindernisse der Verwirklichung dieser Ideen bezeichnen sie aber die Kantone, welche durch ihre Geschichte, ihre Religion, ihre geographische Lage u. s. w. hinter den fortgeschrittenern und nach ihrer Bevölkerungszahl auch die Mehrheit bildenden zurückgeblieben sind und dennoch kraft der bestehenden Bundesverfassung mit ihrer „Standesstimme“ im gemeinsamen Rathe ebenso viel zählen wie jene andern. Dieser Hemmschub würde nun freilich entfernt, wenn das System der Gleichberechtigung des Ständerathes, der die Stimme der Kantone mit dem Nationalrathe, der diejenigen des gesammten Schweizervolkes vertritt, und der nothwendigen Uebereinstimmung beider Rätze zu einem giltigen gesetzgeberischen Akte abgeschafft oder wenigstens abgeschwächt würde. Die vorgeschrittensten Demokraten wollen daher gänzliche Aufhebung des Ständerathes, die weniger weitgehenden verlangen wenigstens die Aufhebung des kantonalen Votums bei den Abstimmungen über Fragen der Bundesverfassung, nachdem über dieselben eine Einigung des Stände- und des Nationalrathes erzielt worden, und Ersetzung desselben durch einfache Stimmenmehrheit innerhalb der Gesammtheit der Schweizerbürger.

Die Einwendungen, welche gegen diese Vorschläge gemacht werden, sind vorwiegend historisch-politischer Natur und lassen sich auf den Gedanken zurückführen, daß das kantonale Leben und Bewußtsein noch zu fest an der Scholle hänge, als daß man das Volk schon jetzt gleichsam mit einem Rucke auf diese Höhe hinaufheben dürfe. —

Der Artikel, welcher auf dem Reformprogramm des Bundesrathes die Reihe eröffnet, ist der über die Organisation des Bundesheeres (Art. 19 der Bundesverfassung). Nach demselben wird das bisherige Scalasystem aufgehoben, das Bundesheer wird auch fernerhin aus den Contingenten der Kantone gebildet, aber diese umfassen jetzt die gesammte wehrpflichtige Mannschaft. Die Heereseintheilung in Auszug und Reserve fällt weg. Die Stel-

lung des Bundes wird damit eine wesentlich freiere. „In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheer gehörende Mannschaft sowie die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.“ Derselbe erhält so das directe Recht der Aushebung und freie Hand bezüglich der Instruction. Dagegen wird das Militär den Kantonen nicht genug aus der Hand genommen: „Die Kantone verfügen über ihre Wehrkraft, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige und gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.“ Herr Bundesrath Welti, der bei seinem allgemein günstig aufgenommenen Militärreformproject die Devise „Eine Armee“ zu der seinigen gemacht hatte, ist also damit gegenüber den widerstrebenden Vertretern der romanischen Schweiz einstweilen nicht völlig durchgedrungen. An der constitutionellen Basis, daß die Armee den Kantonen gehört, soweit der Bund ihrer nicht bedarf, wurde nicht gerührt, bloß die Proportionen der praktischen Befugnisse der Kantone und des Bundes verändert und damit das Hauptziel, das man bei der Reform im Auge hatte: die allgemeinere Wehrpflicht in strengster Durchführung und freie Hand für den Bund in der Frage der weiteren Organisation, also auch namentlich die vielfach gewünschte Centralisation der Instruction der Infanterie in der Hand des Bundes — (bisher galt dies nur von den Specialwaffen) — wird damit erreicht, wenn auch letzterer Punkt ferneren gesetzgeberischen Erlassen vorbehalten bleibt. Die Demokraten möchten freilich hier noch weiter gehen, die Liberalen hingegen halten das für gefährlich; Centralisation in dem Sinne, daß wenn z. B. eine Compagnie für das Geleit einer Procession aufgeboten werden sollte, die Erlaubniß dazu von Bern erst eingeholt werden müßte, dürfte selbst den Radicalen im Volke nicht behagen.

Zu Art. 21 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde das Recht gibt, öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen, macht der Bundesrath den Zusatz: „der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebirgswaldungen in denjenigen Wassergebieten der Flüsse und Waldbäche, deren Eindämmung und Verbauung unter Beihilfe der Eidgenossenschaft stattgefunden hat oder stattfinden wird.“ Daß dem Bunde hier nicht kurzweg das Recht der Gesetzgebung über Forst- und Wasserbau sämtlicher Flußgebiete eingeräumt ist, wird von den Demokraten laut getadelt; die Liberalen aber machen darauf aufmerksam, daß dieser Artikel schon in der abgeschwächten Form bei den weit verbreiteten eigennützigen Vorurtheilen in vielen Gebirgskantonen auf heftige Opposition stoßen werde, und daß er wenigstens das Erreichbare darbiete.

Der ganz neu redigirte Art. 29 stellt gegenüber der bisher nur für gewisse Waarengattungen gestatteten und selbst hier sehr verclauserlichten Verkehrs- und Handelsfreiheit den Grundsatz der Verkehrsfreiheit sowie

freier Berufs- und Gewerbeausübung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als feste verfassungsmäßige Norm auf, die in keiner Weise verletzt werden darf. Die Vorbehalte im Interesse der indirecten Abgaben für den Bund sowie die sanitätspolizeilichen Beschränkungen sind dabei selbstverständlich. Diese betreffen das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle und die vom Bund anerkannten Gebühren, die Consumgebühren auf Wein und geistige Getränke, Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen, Verfügungen der Kantone über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes, über die Benutzung der Straßen, soweit sie dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht widersprechen und soweit die Bürger anderer Kantone den eigenen Kantonsbürgern gleich gehalten werden; endlich bundesgesetzliche Vorschriften über Erwerbung von Patenten für Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten, wobei den Kantonen immerhin vorbehalten bleibt, zu bestimmen, ob für die Ausübung einer solchen Berufsart der Besitz eines Patents erforderlich sei. — Mit allem dem sind die Demokraten ganz einverstanden und freuen sich, darin den vollständigen Ausdruck des ersten Artikels ihres sogenannten Berner Programms zu finden. Nur eine Fraction derselben in Zürich und Thurgau vermißt darin die Aufhebung der kantonalen Consumgebühren auf Wein und geistige Getränke, für welche sie in jüngster Zeit eine Agitation begonnen hatten, die wohl nicht so bald zur Ruhe kommen wird. Die Frage bleibt aber immer: womit denn diese bisher zur materiellen Existenz der Kantone durchaus nothwendigen Einkünfte ersetzen? — Auch die Liberalen sind mit den hier gebotenen Reformen im Allgemeinen einverstanden. Namentlich wird anerkannt, daß endlich einmal der Grundsatz der freien Arbeit, der sich bisher nur mit Ketten an allen Gliedern gegenüber der hergebrachten Gebundenheit an die Scholle der Kantone oder der Gemeinden sehen lassen durfte, offen und frei als ein Grundpfeiler unserer bürgerlichen Freiheit proclamirt werde.

Nach dem abgeänderten Art. 41 sollen ferner bezüglich des freien Zugrechts, wo bisher der um das Niederlassungsrecht Nachsuchende nebst dem Heimathschein und dem bürgerlichen Ehrensäßigkeitszeugniß noch ein Sittenzeugniß und den Ausweis beibringen mußte, daß er sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei, künftig die beiden letzten Erfordernisse wegfallen und damit auch der Arme, der oft desselben am meisten bedürftig, freies Zugrecht empfangen, freilich nur so lange er Niemandem zur Last fällt. „Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft“ und der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist, mit Ausnahme des Mitanttheils an Gemeinde- und Corporationsgütern. In Betreff des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist er dem nieder-

gelassenen Kantonsbürger gleichzustellen u. s. w. Die Rechte der Niedergelassenen erhalten dadurch eine erhebliche Erweiterung und es liegt darin die grundsätzliche Anerkennung, daß die Letzteren nicht mehr bloß als Geduldete, wie bisher in vielen Kantonen, sondern als Schweizerbürger mit bestimmten Rechten zu betrachten sind, und wenn auch nicht, wie es die Demokraten anstreben, ein förmliches allgemeines Schweizerbürgerrecht etabliert wird, so erhält doch das im Kantonsbürgerrecht inbegriffene schweizerische einen praktischen Gehalt und Werth, der ihm bisher fehlte.

In Betreff der politischen Rechte stellt der neue Art. 22 für eidgenössische Abstimmungen absolut den Wohnsitz als Abstimmungsort, und als einzige Voraussetzung für das Stimmen den Ausweis über die Stimmberechtigung fest. In kantonalen Angelegenheiten genießt der Schweizerbürger die gleichen Rechte wie der Bürger des Kantons, in welchem er wohnt. Der Art. 43 über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts durch Ausländer erhielt seine eigenthümliche, weder von den Liberalen noch von den Demokraten gebilligte Fassung wesentlich in Folge der letztes Jahr mit den Quasi-Bürgern in partibus, den Frankfurtern, gemachten unangenehmen Erfahrungen. „Ausländer haben zuerst die Ermächtigung des Bundesrathes nachzusehen. Die Prüfung dieser Behörde beschränkt sich auf das Verhältniß des Gesuchstellers zu seinem bisherigen Staatsverbande und es soll die Ermächtigung erteilt werden auf den Nachweis, daß dieser Verband mit der Ertheilung des Schweizerbürgerrechts gelöst ist. Ohne Vorweis dieser Ermächtigung darf kein Kanton einen Ausländer in sein Bürgerrecht aufnehmen.“ Während sich hier die Liberalen an der Vermehrung der Formalitäten stoßen und sich der Hoffnung hingeben, es werden sich passendere Mittel und Wege finden, um zu dem auch von ihnen angestrebten Ziele zu gelangen, meinen die Demokraten sehr charakteristisch: es würde ihnen trotz aller Erfahrungen mit den Frankfurtern widerstreben, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, welche ihre Entstehung lediglich dem Bedürfnisse der umliegenden Staaten nach „Kanonenfutter“ verdanke.

Allseitige Anerkennung finden die vom Bundesrath beantragten durchschlagenden, exacten und freisinnigen Bestimmungen über die Eheschließung. „Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt. Dasselbe darf nicht beschränkt werden aus ökonomischen Rücksichten oder aus Rücksicht auf das bisherige Verhalten oder aus andern polizeilichen Gründen“ u. s. w. Gegen die Chicanen geistlicher oder weltlicher Behörden also, wie sie bei uns noch alltäglich bei Eheschließungen vorkommen, soll der Schweizerbürger künftig geschützt sein. Hiermit wird in principieller und energischer Weise mit dem bei uns praktisch zur Norm gewordenen Grundsatz gebrochen, daß nur der Reiche Heirathen dürfe. Ebenso human ist die weitere Bestimmung, kraft

deren durch die nachfolgende Ehe vorehelich geborene Kinder des betreffenden Paares legitimirt werden. Vervollständigt wird dieser Artikel durch den Zusatz zu Art. 53, nach welchem Niemand sich in Eheangelegenheiten einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen hat.

Einen großen Fortschritt enthält der Art. über die religiösen Verhältnisse. Während bisher die freie Ausübung des Gottesdienstes nur den „anerkannten christlichen Confessionen“ (!) gewährleistet war, soll nun diese thatsächlich allerdings kaum noch bestehende Einschränkung auch verfassungsmäßig fallen und die Cultusfreiheit allen Religionen garantirt sein — natürlich „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.“ Im übrigen lautet dieser Art. wörtlich so: „Die Gewissensfreiheit wird gewährleistet. In der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte darf Niemand um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden. Niemand ist gehalten, für eigentliche Cultuszwecke einer Confession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, Steuern zu bezahlen. Das Glaubensbekenntniß entbindet nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt es vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ In diesen Bestimmungen liegt eine Gewähr gegen geistliche Unterdrückungssucht und ohne Zweifel verdanken wir dieselben einem erfreulichen ersten Rückschlag gegen den vom sogenannten ökumenischen Concil versuchten Glaubensdespotismus. In der Bestimmung, daß Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten werden dürfe, liegt nicht nur die Aufhebung der Zwangstaufe, des Zwangsconfirmandenunterrichts und der Zwangsconfirmation, sondern auch die Garantie des Civilbegräbnisses und der Civilehe. — Ueber alles dies sind die Demokraten vollständig befriedigt, mit einziger Ausnahme der Redaction des *Sages*, nach welchem Niemand für den Cultus einer fremden Confession zur Steuerzahlung angehalten werden darf. Sie meinen, der angestrebte Zweck sei richtig, aber der Weg zu dessen Erreichung würde nur zu allmählig ins Unendliche sich steigenden Steuerrecursen führen. Im Uebrigen liegt aber dieser Bestimmung die Idee der endlichen Trennung von Staat und Kirche zu Grunde, welche wohl theoretisch bei keiner der beiden großen Parteien auf Widerstand stoßen dürfte.

Betreffs der Rechtsinheit sollen durch Bundesgesetze für die ganze Schweiz einheitlich geordnet werden: die Rechtsverhältnisse des Transportes und der Expedition von Waaren und Personen, ferner die Vorschriften über Bestimmung der Gewähr für Viehhauptmängel und endlich diejenigen über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. Die erste

dieser Bestimmungen ist gegen die Eisenbahngesellschaften gerichtet, deren Regime hie und da die Autorität der Kantone, deren Gesetzgebung sie bisher unterstellt waren, zu überwuchern drohte, und die letzte macht ein altes Unrecht gut, wonach bisher das geistige Eigenthum nur den Angehörigen von Staaten, mit denen darüber Verträge abgeschlossen worden, gewährleistet war, während die Schweizer unter sich nach Belieben sich ausbeuten durften. Endlich kann die Bundesgesetzgebung ausgedehnt werden auf das Obligationen- und Concursrecht sowie auf eine einheitliche Normirung des Schuldbeitreibungsverfahrens, und die unglücklichste Schöpfung von 1848, das Bundesgericht, soll einer gründlichen Reform unterzogen werden.

Außer dem bereits Angeführten vermessen nun die Demokraten unter diesen Vorschlägen noch im Besondern die Befugniß des Bundes, bezüglich des Strafrechts die Kantone einer größeren Einheit entgegenzuführen. Aber man fürchte die allzu centralistischen Consequenzen; man werde ihnen am Ende die gemeinsame „Einheitspeitsche“ und das „National-Zuchthaus“ vorhalten, womit H. Heine einst die Einheitsbestrebungen seines Vaterlandes parodirte. Allein wenn es selbst so weit kommen sollte, daß nicht mehr jeder Kanton sein eigenes Zuchthaus und sein eigenes Obergericht haben würde, so wäre das in ihren Augen immerhin nicht halb so schrecklich, als wenn wir unsere 25 Strafgesetzgebungen für eine Bevölkerung von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Seelen vereinigen wollten. Die Liberalen vertrösteten in dieser Beziehung sowie auch wegen des vermißten Artikels über die Gründung einer eidgenössischen Hochschule und anderer Pflanzstätten der Kultur auf die Fortschritte, welche nach Erreichung des zunächst Nothwendigen die Zeit bringen müsse. Jetzt sei die Hauptsache, daß die dargebotenen Vorschläge der höchsten Bundesbehörde in der ganzen Schweiz vom Volke geprüft, die Volksmeinung sondirt und abgeklärt werde, bevor die eidgenössischen Räthe in deren Discussion eintreten; denn eine haltbare Schöpfung, einen glücklichen Erfolg bei der Volksabstimmung dürfe man mit Sicherheit nur dann erwarten, wenn bei der Arbeit rechtzeitig eine Wechselwirkung zwischen Volk und Behörden zur Geltung komme. Es möge nicht außer Acht gelassen werden, daß das Volk im Großen und Ganzen über die Bundesverfassungsrevision zur Zeit noch ziemlich kühl denke, da sich keine materiellen Lockungen mit denselben verbinden. — Wie Sie sehen, handelt es sich also nicht bloß um Siege in den eidgenössischen Räthen, sondern auch um Erfolge bei der allgemeinen Abstimmung des Volkes. Wir arbeiten dabei unter dem Eindrucke der jüngsten legislatorischen Fortschritte in den vereinigten Staaten von Norddeutschland, die seit Entscheidung der Gotthardfrage auch für unsere stolzesten Republikaner in ein anderes Licht getreten sind.